

Sachverhalt

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h., die Nutzung dieser Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Straße „Westaap“ ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.

Das Flurstück 1034 wird auf die Nutzung für Fußgänger beschränkt.



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 15.08.2005

2005/250
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.09.2005	I.

Betreff

Widmung der Straße "Westaap" als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003, die Widmung der nachstehend genannten Verkehrsflächen

Westaap
Gemarkung Ickern
Flur 4, Flurstücke 944, 1033, 1034

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch. Die Nutzung des Flurstückes 1034 wird auf Fußgänger beschränkt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter